

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e75d26fe-a560-3f01-ab89-4cb6fe98ca5b>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 933 BGB - Gutgläubiger Erwerb bei Besitzkonstitut

Gehört eine nach [§ 930](#) veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber Eigentümer, wenn ihm die Sache von dem Veräußerer übergeben wird, es sei denn, dass er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben ist.

